

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Mittwoch, den 15 Juli 1801.

Fünftes Quartal.

Den 26 Mesidor IX.

## An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 390, das fünfte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das sechste Quartal mit 4 Fr. 5 Bz. in Bern, und mit 5 Fr. 5 Bz. postfrei außer Bern, ungesäumt zu erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um benzeigte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr.

Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer Schweizerischer Republikaner 4 Quartale, jedes zu 4 Fr. Fünftes Quartal 4 Fr. 5 Bz.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man renumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey dem Herausgeber oder bey J. A. Dohs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bis dahin drei zu den 3 Bänden des Schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

## Gesetzgebender Rath, 27. May.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Municipalitätsgesetzworschlags.)

17. Sie haben in den Versammlungen des Gemeinderaths, denen sie nach mehreren Art. des 4ten Abschnitts vorzüglich beygezogen werden sollen, gleich seinen Mitgliedern Stimmrecht.

18. Wenn sich die Gemeindeverordneten in den Fällen des Art. 59 im 3ten Abschnitt, zu einem abgesonderten Collegium bilden, führt der erstgewählte den Vorsitz und der Gemeinderathsecretär ist zu Führung des Protokolls und der allfälligen Ausfertigungen gehalten.

## Zweyter Abschnitt.

### Generalversammlung und Wahl des Gemeinderaths.

1) Von der Generalversammlung der Aktivbürger eines Gemeinderaths, Bezirks.

19. Jeder Gemeinderaths-Bezirk hat eine Generalversammlung aller Ortsbürger.

20. Um zu der Generalversammlung der Ortsbürger eines Gemeinderathsbezirks Zutritt zu haben, muß man helvetischer Bürger seyn, das zwanzigste Jahr seines Alters zurückgelegt haben, und entweder Gemeindegenos oder, da wo dieses Verhältniß unbekannt ist, Landmann derjenigen Bezirke seyn, aus denen der Gemeinderathsbezirk zusammengesetzt ist, oder derjenigen Landschaft in welcher derselbe liegt; oder in Ermanglung dieser Eigenschaft ein Grundeigenthum von wenigstens 2000 Franken an Werth eigenthümlich in demselben besitzen, und wenigstens seit zwey Jahren sich darinn häuslich niedergelassen haben. Man muß weder fallit(vergantet, vergeldstaget) noch gerichtlich bedogtet seyn, noch unter einem Criminalstrafurtheil liegen. Hingegen schließt der geistliche Stand von der Generalversammlung der Ortsbürger nicht aus.

21. Die Generalversammlung der Ortsbürger versammelt sich ordentlicher Weise in der ersten Woche May, monats jeden Jahrs, an einem von dem Gemeinderath zu bestimmenden Tage, und außerordentlicher Weise jedesmal wenn sie durch den Gemeinderath zusammenberufen wird.

22. Die Zusammenberufung der Generalversammlung der Ortsbürger mag nach eines jeden Orts Gebräuchen und Uebung geschehen; doch soll dabei die Bekanntmachung des Versammlungstags, von den Kanzeln derje-



nigen Kirchen, wohin die Bewohner des Gemeinderaths, Bezirks pfarrgenössig sind, niemals unterlassen werden.

23. Von jeder Zusammenberufung der Generalversammlung der Ortsbürger soll dem Distriktsstatthalter Nachricht ertheilt werden, der derselben persönlich oder durch einen Stellvertreter, als obere Polizeiaufsicht bewohnen kann, jedoch nur dannzumal auch Stimmrecht hat, wenn es ihm als Ortsbürger zukommt.

24. Der Gemeindeammann oder sein Statthalter führt bey der Generalversammlung der Ortsbürger den Vorsitz, und der Secretär des Gemeinderaths ist Schreiber derselben.

25. Vier Bürger, welche der Vorsitzer jedesmal aus der Zahl der allfälligen Gemeindeverordneten ernennt, übernehmen die Verrichtung der Stimmzähler.

26. Das Zusammentreten der Generalversammlung der Ortsbürger, das nicht nach Maassgab obiger Vorschriften statt hat, so wie auch die Behandlung anderer Gegenstände als ihr durch den folgenden Artikel angewiesen sind, ist verboten, und es sollen die, so daran Antheil nehmen, nach Vorschrift der Gesetze über die unbefugten Zusammenkünfte, bestraft werden.

27. Die Generalversammlung der Ortsbürger beschäftigt sich:

1) Mit dem Entscheid über die Frage: Ob ein auf dem Ortsbürger-Register stehender Bürger, über dessen Zutrittsfähigkeit zu der Generalversammlung bey Ablefen des Registers Zweifel erhoben werden, der Versammlung bewohnen dürffe oder nicht?

2) Mit Festsetzung der Anzahl der Mitglieder des Gemeinderaths, nach Anleitung der im 3ten Artikel enthaltenen Vorschrift, oder mit Abänderung derselben, vorzüglich wenn solche von den Gemeindeverordneten vorgeschlagen würde.

3) Mit der Wahl der Mitglieder des Gemeinderaths und der Gemeindeverordneten, nach Vorschrift der betreffenden Artikel dieses Gesetzes.

4) Mit Bestimmung und Abänderung der Gehalte der Mitglieder des Gemeinderaths.

5) Mit Genehmigung oder Verwerfung der ihr von dem Gemeinderath vorgeschlagenen Erwerbung, Veräußerung oder Vertauschung von Liegenschaften.

6) Mit der Genehmigung oder Verwerfung der ihr von dem Gemeinderath vorgeschlagenen Geldanleihen, für welche entweder Orts-Gemeindgüter, oder die Gesamtheit der Ortsbürger haften sollen.

7) Mit Bestimmung der Summe über welche der Gemeinderath, zu Bestreitung der Kosten für neue Anla-

gen, wie Gebäude, Straßen, Brunnen und dergleichen, ohne Zuzug der allfälligen Gemeindeverordneten, soll verfügen können.

8) Mit Bewilligung der Angreifung des Capitalfonds der Orts-Gemeindgüter, woben jedoch die Genehmigung der Verwaltungskammer des Cantons vorbehalten bleibt.

9) Mit Bewilligung der Verwendung des Ertrags eines Stiftungsguts zu einem andern Zweck, als dem der Stiftung, woben ebenfalls die Genehmigung der Verwaltungskammer des Cantons vorbehalten bleibt.

10) Mit Bewilligung der Steuersumme, welche zu Bestreitung der Ortsausgaben erforderlich seyn mag.

11) Mit der Abnahme und Genehmigung der vom dem Gemeinderath jährlich abzulegenden Rechnungen über die Verwaltung der Ortsgemeindgüter und über die Beziehung und Verwendung der zu Bestreitung der Ortsbedürfnisse angewiesenen Einkünfte.

12) Endlich mit jedem andern Gegenstand, welchen der Gemeinderath der Generalversammlung vorzutragen nöthig erachten wird. Bey allen diesen und vorgemeldten Vorschlägen können die allfälligen Gemeindeverordneten ihr Befinden, zur Annahme oder Verwerfung der Versammlung vorlegen.

28. Die Generalversammlung der Ortsbürger kann, den Fall des 27ten Artikels Nr. 1. ausgenommen, nur über Vorschläge die ihr von dem Gemeinderath oder den Gemeindeverordneten gethan werden, Beschlüsse fassen. Sie ist befugt, über jeden dieser Vorschläge eine Berathung zu eröffnen; allein dieselben können nicht abgeändert (modificirt), sondern müssen so wie sie sind, entweder angenommen oder verworfen werden.

Geschieht das letztere, so können der Gemeinderath oder da wo es die Gemeindeverordneten betrifft, diese letztere, den nemlichen Gegenstand, in einem neuen nach den von der Generalversammlung geäußerten Wünschen, oder sonst abgeänderten Vorschlag, der Versammlung jederzeit wieder vorlegen.

Nebstdem ist jedes Mitglied der Versammlung befugt, über Gegenstände die ihr vorbehalten sind, Anträge zu thun; es kann aber über solche nicht alsogleich berathen und abgestimmt werden, sondern sie sollen dem Gemeinderath zur Untersuchung und Berichterstattung auf die nächste Versammlung überwiesen werden.

29. Die Generalversammlung der Ortsbürger hält ein Protokoll ihrer Verhandlungen, welches jeweilen vom dem Vorsitzer, dem Secretär und den Stimmzählern unterzeichnet, und in dem Secretariat des Gemeinderaths

aufbewahrt wird. Auf Verlangen der Gemeindeberordneten soll das Protokoll in zwey Doppeln ausgefertigt werden, in welchem Fall denn das zweite Doppel jeweilen von dem erstgewählten Gemeindeberordneten aufbewahrt werden soll.

30. Wenn über die Gesetzmässigkeit der Verhandlung einer Generalversammlung Streitigkeit entstehen sollten, so wird die Verwaltungskammer des Cantons, unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Vollziehungsrath, darüber entscheiden. Dieselbe ist befugt, widergesetzliche Beschlüsse der Generalversammlungen aufzuheben.

2) Wahl der Mitglieder des Gemeinderaths und der Gemeindeberordneten.

31. Die Wahlen der Mitglieder des Gemeinderaths und der Gemeindeberordneten geschehen durch die absolute Mehrheit der anwesenden Glieder der Generalversammlung, mittelst offenem oder geheimem Abmehren, so wie es jedesmal von der Mehrheit der Versammlung durch ein offenes Mehr entschieden werden wird.

32. Jedem der zu einer von der Generalversammlung zu vergebenden Stelle befördert wird, soll sogleich nach geschriebener Wahl, ein mit den Unterschriften des Vorsitzers, des Secretärs und der Stimmzähler versehener Auszug aus dem Protokoll ausgefertigt und zugesandt werden.

33. Es ist demselben eine Zeitfrist von 24 Stunden, nach dem ihm seine Wahl wird bekannt geworden seyn, gestattet, um dieselbe auszuschlagen; nicht geschehenden Falls es anzusehen ist, als wenn er die Stelle angenommen hätte.

34. Diese von der Generalversammlung der Ortsbürger vorgenommene Wahlen, sollen auch durch einen nach Vorschrift des Art. 32 eingerichteten Auszug aus dem Protokoll, dem Distriktsstatthalter und von diesem dem Regierungsstatthalter des Cantons zugesandt werden.

(Der Fortsetzung folgt.)

**Kleine Schriften.**

Ueber wissenschaftliche Erziehung in Bezug auf die wissenschaftliche Lehranstalt. Eine Eröffnungsrede der mit den Schülern dieses Instituts öffentlich vorgenommenen Prüfung.

gen. Von Friedrich Trechsel, Candidaten des Predigtamtes. 8. Bern b. Stämpfli 1801. S. 30.

Dieser sehr wohlgeschriebene Aufsatz ist bestimmt, von der Einrichtung einer seit Anfang dieses Jahres bestehenden Privatlehranstalt Nachricht zu geben, die zum Zwecke hat, die grossen Lücken zwischen Schulen und höheren wissenschaftlichen Laufbahnen auszufüllen, das Drückende in Studienanstalten, bey denen diese Lücken auf Unkosten einer nothwendigen Vielseitigkeit gefüllt sind, so wie das Unzusammenhängende eines bloßen Privatunterrichts zu vermeiden und bey wirklicher Beibringung der Elementarkenntnisse und Fundamentalkwissenschaften eine tiefer greifende Bearbeitung der gesamten Seelenkräfte zu bewirken. „Um im bunten Gewirre (so bezeichnet der Vf. S. 9 die Jünglinge, welche er und seine Mitarbeiter bey Bildung der Anstalt im Auge hatten) menschlicher Betriebe dasjenige Publikum junger Leute zu fixiren und auszuzeichnen, das zur Idee einer allgemeinen wissenschaftlichen Erziehung berechtigt und derselben Anwendung verschaffen könnte, um eine Classe zu erziehender Subjekte auszuheben, in deren zukünftiger Bestimmung bey aller Verschiedenheit so viele gemeinschaftliche Züge zu entdecken sind, das bey ihrer Vorbildung an Uebereinstimmung und Einheit nach Plan und Methode zu denken ist, so zieht sich diese Classe in vielfacher Verzweigung durch die bürgerliche Gesellschaft, und befaßt im allgemeinen Umriß die gesammte Zahl solcher, deren einstige Beschäftigung und Lage in der Welt, so weit voraussehen — mehr auf Denken, als auf mechanisches Arbeiten, mehr auf Wissenschaft als Kunstgeschicklichkeit gegründet ist, und daher weniger auf Erwerbung von körperlicher als aber geistiger Fertigkeit hindeutet; also nicht nur die, welche sich zu einem eigentlichen wissenschaftlichen Beruf anschicken, und ein bestimmtes Fach menschlichen Wissens als ihre künftige Erwerbsequelle betrachten, sondern auch die, deren Ziel so fest aufgestellt noch nicht ist, für die aber in den Umständen Aufforderung liegt, ihrem Geiste einwillen diejenige Vorbereitung zu verschaffen, die zu jeder liberaleren Beschäftigung nöthig ist, und in einem gewissen Zeitpunkt freye Auswahl im Gebiete derselben möglich macht; auch die, welche bey ihrem einflussreichen Berufe zwar nicht unmittelbar Befriedigung ihrer Bedürfnisse und ihren Erwerb im eigentlichen Reiche wissenschaftlicher Kenntnisse suchen, aber doch Stärkung zu ihrer Arbeit, ausmunternde Erholung nach derselben